

I. Geltungsbereich / Maßgebende Bedingungen

1. Diese Bedingungen gelten für alle Standorte der Zoar-Werkstätten des Ev. Diakoniewerkes Zoar KdöR (im Folgenden „Besteller“).
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen und etwaigen individuell getroffenen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

II. Bestellung

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch in elektronischer Form erfolgen.
2. Liegt innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung beim Lieferanten keine Auftragsbestätigung vor, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht. Bei bestehenden Rahmenverträgen – sofern darin nicht abweichendes vereinbart wurde - beträgt diese Frist drei Arbeitstage.
3. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

III. Zahlung

1. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, zahlt der Besteller innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungsdatum.
2. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem maßgeblichen Liefertermin.
3. Die Rechnungsstellung erfolgt immer in 2-facher Ausfertigung und ausschließlich an das Evangelische Diakoniewerk Zoar, KdöR, Inkelthalerhof, 67806 Rockenhausen.
4. Auf der Lieferantenrechnung müssen die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Lagernummer und die Lieferantenummer aufgeführt sein.
5. Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Bestellers durch Überweisung oder Scheck.
6. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Ebenfalls ist er dazu berechtigt, Forderungen des Lieferanten gegen Belastungsanzeigen oder Gutschriften aufzurechnen.
7. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Besteller entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

IV. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Betriebsmittel, Werkzeuge und ähnliche Gegenstände bleiben Eigentum der Zoar-Werkstätten und sind im angemessenen Umfang zu versichern sowie vor Zugriffen Dritter zu schützen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers dürfen diese unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

V. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der

Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der Inhalt von ggf. getroffenen Qualitätssicherungsvereinbarungen, geht den hier getroffenen Regelungen vor.

VI. Lieferfristen / Liefertermine

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller.
2. Bei Lieferungen nach einem vorgegeben Lieferabruf des Bestellers hat die Lieferung nicht über den Rahmen des jeweiligen Abrufes hinaus zu erfolgen.
3. Wenn Umstände eintreten, die den Lieferanten voraussichtlich an der termingerechten Lieferung hindern, hat der Lieferant den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.

VII. Lieferung, Gefahrübergang

1. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung des Bestellers bedarf.
2. Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Besteller uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
3. Der Besteller ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
4. Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers zu Teillieferungen nicht berechtigt.
5. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf den Besteller über, wenn dem Besteller die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

VIII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige, unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, befreien den jeweiligen Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Über Fortdauern der Störung sowie sich abzeichnende, in Betracht kommende Lösungsmöglichkeiten wird der Partner, in dessen Risikosphäre das Ereignis höherer Gewalt fällt, den anderen jeweils zeitnah unterrichtet halten. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als zehn Wochen an oder ist bei dessen Eintritt vorhersehbar dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit mehr als zehn Wochen andauern wird, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

IX. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. In jedem Fall der Erstbestellung ist der Lieferant dazu verpflichtet, vor der endgültigen Lieferung Ausfallmuster zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Erst nach schriftlicher Bestätigung dieser Ausfallmuster ist der Besteller zur Abnahme der Lieferung verpflichtet. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Besteller nicht auf Gewährleistungsansprüche.
2. Die Erstmusterprüfung erfolgt nach Mitteilung durch den Besteller entweder nach VDA-Schrift 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ (Produktionsprozess- und Produktfreigabe-Verfahren PPF) oder nach QS-9000 (Production Part Approval Process PPAP) in der jeweils gültigen Fassung. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren. Werden zwischen Besteller und Lieferant zusätzliche Qualitätssicherungs- bzw. Umweltschutzvereinbarungen bzw. spezielle Vereinbarungen hinsichtlich des jeweiligen Liefergegenstandes getroffen, werden diese Vereinbarungen Vertragsbestandteil.
3. Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und -Methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.
4. Im Falle eines Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, dass eine Eingrenzung der Menge schadhafter Liefergegenstände erfolgen kann. Die dazu erforderlichen Daten werden zwischen Besteller und Lieferant abgestimmt. Für die Erstellung und Aufbewahrung von Dokumenten sind die Empfehlungen des VDA (VDA-Schrift 1 „Nachweisführung“) in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. Dokumente mit besonderer Archivierung, die insbesondere sicherheitsrelevante Merkmale betreffen, müssen 15 Jahre archiviert werden und sind dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

5. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Herstellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Bestellers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und damit jede zumutbare Unterstützung zu geben.

X. Mängelhaftung

1. Bei Lieferung mangelhafter Ware kann der Besteller, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgenden aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht ein anderes vereinbart ist, folgendes verlangen:
 - a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat der Besteller zunächst dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Nachfrist Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach-(Ersatz-) Lieferung zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abnahme bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
 - b) Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt V (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann der Besteller
 - nach § 439 Absatz 1, 3 und 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten (ohne Abschleppkosten) sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten; Materialkosten soweit vereinbart) verlangen oder
 - den Kaufpreis mindern.
 - c) Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs-, Untersuchungspflicht) kann der Besteller Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des vom Besteller seinem Kunden gemäß Gesetz zu erstattenden Mangelfolgeschadens verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den der Besteller durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat. Weitergehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware aus § 437 BGB oder unmittelbar aus den dort genannten Vorschriften hat der Besteller nur, wenn dies vertraglich vereinbart ist.
2. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten vom Besteller zur Verfügung zu stellen.
3. Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.
4. Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

XI. Haftung allgemein

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

1. Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.
2. Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Der Lieferant ist insbesondere (aber nicht abschließend) für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind (Produkthaftung), und ist verpflichtet, den Besteller von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
3. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat.
4. Ansprüche des Bestellers sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf die dem Besteller zuzurechnende Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.

5. Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
6. Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

XII. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
2. Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Der Lieferant hat zudem alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.
3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
4. Soweit der Lieferant nach Ziffer 3 nicht haftet, stellt der Besteller ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
6. Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

XIII. Verwendung für Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Bestellers

Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

XIV. Eigentumsvorbehalt

Der Besteller erkennt einen vom Lieferanten erklärten einfachen Eigentumsvorbehalt an, soweit er sich auf die Zahlungsverpflichtung des Bestellers für die jeweiligen Produkte bezieht, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte, insbesondere Konzernvorbehalte, werden nicht anerkannt.

XV. Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr am wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
3. Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der jeweilige Standort der Zoar - Werkstätten, für die die Lieferung vorgesehen ist.

Stand: 01.09.2011